Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3857

24. 03. 80

Sachgebiet 450

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Siebzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (17. StrÄndG)
— Drucksache 8/3218 —

A. Problem

Entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 1977 — 1 BvL 14/76 — sollen die Voraussetzungen, unter denen die lebenslange Freiheitsstrafe ausgesetzt werden kann, und das dabei anzuwendende Verfahren gesetzlich geregelt werden.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit Mehrheit die Annahme des Regierungsentwurfs mit Einzeländerungen. Insbesondere sollen die zwischen der Mehrheit und der Opposition umstrittenen Voraussetzungen für eine Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen werden:

a) 15 Jahre Verbüßungsdauer

b) Sozialprognoseklausel entsprechend der geltenden Fassung für die zeitige Freiheitsstrafe

C. Alternativen

Die Opposition schlägt demgegenüber vor:

a) eine deutlich höher angesetzte Verbüßungsdauer als 15 Jahre

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

b) eine enger gefaßte Sozialprognoseklausel

c) eine nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Materie stehende Ergänzung des § 152 StPO, die eine Durchbrechung des Legalitätsprinzips in Anlehnung an das angelsächsische Recht zum Inhalt hat.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3218 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 10. März 1980

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)	**Hartmann**	**Lambinus**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Siebzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (17. StrÄndG) – Drucksache 8/3218 – mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines *Siebzehnten* Strafrechtsänderungsgesetzes (*17.* StrÄndG)	**Entwurf eines Neunzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (19. StrÄndG)**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung des Strafgesetzbuches**	Artikel 1 **Änderung des Strafgesetzbuches**
Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:	Das Strafgesetzbuch **in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... 1980 (BGBl. I S. ...),** wird wie folgt geändert:
	1. § 56 f Abs. 2 erhält folgende Fassung: **„(2) Das Gericht sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht, die Bewährungszeit zu verlängern oder weitere Auflagen oder Weisungen zu erteilen, namentlich den Verurteilten einem Bewährungshelfer zu unterstellen (§ 56 e); das Höchstmaß der Bewährungszeit (§ 56 a Abs. 1 Satz 2) kann überschritten werden, jedoch darf in diesem Falle die Bewährungszeit nicht um mehr als die Hälfte verlängert werden."**
1. Die Überschrift des § 57 erhält folgende Fassung: „Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe".	**2.** Die Überschrift des § 57 erhält folgende Fassung: „Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe".
2. Nach § 57 wird folgende Vorschrift eingefügt:	**3.** Nach § 57 wird folgende Vorschrift eingefügt:
„§ 57 a Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe	„§ 57 a Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe
(1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn	(1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn
1. fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,	1. unverändert
2. verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird,	**2.** nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet,
3. der Verurteilte einwilligt und	**3.** verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird, **und**

Entwurf

4. nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten *oder die Verteidigung der Rechtsordnung* die weitere Vollstreckung gebietet.

§ 57 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 gilt jede Freiheitsentziehung, die der Verurteilte aus Anlaß der Tat erlitten hat.

(3) Die Dauer der Bewährungszeit beträgt fünf Jahre. § 56 a Abs. 2 Satz 1 und die §§ 56 b bis 56 g, 57 Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Das Gericht kann Fristen von höchstens *achtzehn Monaten* festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag des Verurteilten, den Strafrest zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist."

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

§ 454 der Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden das Wort „zeitigen" gestrichen und die Verweisung „(§§ 57, 58 des Strafgesetzbuches)" durch die Verweisung „(§§ 57 bis 58 des Strafgesetzbuches)" ersetzt;

   b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

   „Von der mündlichen Anhörung des Verurteilten kann abgesehen werden, wenn

   1. die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsanstalt die Aussetzung einer zeitigen Freiheitsstrafe befürworten und das Gericht die Aussetzung beabsichtigt,

   2. der Verurteilte die Aussetzung beantragt hat und zur Zeit der Antragstellung

      a) bei zeitiger Freiheitsstrafe noch nicht die Hälfte oder weniger als zwei Monate,

      b) bei lebenslanger Freiheitsstrafe weniger als dreizehn Jahre

      der Strafe verbüßt hat oder

   3. der Antrag des Verurteilten unzulässsig ist (§ 57 Abs. 5, § 57 a Abs. 4 des Strafgesetzbuches)."

   c) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

   „Die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe darf das Gericht nur

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. der Verurteilte einwilligt.

§ 57 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Das Gericht kann Fristen von höchstens **zwei Jahren** festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag des Verurteilten, den Strafrest zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist."

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

§ 454 der Strafprozeßordnung **in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom . . . 1980 (BGBl. I. S. . . .)**, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

   „Von der mündlichen Anhörung des Verurteilten kann abgesehen werden, wenn

   1. unverändert

   2. der Verurteilte die Aussetzung beantragt hat, zur Zeit der Antragstellung

      a) unverändert

      b) unverändert

      der Strafe verbüßt hat **und das Gericht den Antrag wegen verfrühter Antragstellung ablehnt** oder

   3. unverändert

   c) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

aussetzen, wenn es zuvor das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten eingeholt hat."

2. Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Belehrung soll unmittelbar vor der Entlassung erteilt werden."

2. unverändert

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 121 Abs. 1 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird folgender Halbsatz angefügt:

„richtet sich die Beschwerde gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer, so ist ein Senat für alle zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden Entscheidungen zuständig;".

entfällt

Artikel 3

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

§ 26 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), erhält folgende Fassung:

„(2) Der Richter sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht, die Bewährungszeit bis zu einem Höchstmaß von vier Jahren zu verlängern oder weitere Weisungen oder Auflagen zu erteilen."

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

In § 9 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz werden nach dem Wort „Strafsachen" die Worte „ganz oder teilweise" eingefügt.

entfällt

Artikel 5

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 57" durch die Angabe „den §§ 57 und 57 a" ersetzt.

Artikel **4**

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz **in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 2205)** wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) In Nummer 3 wird die Paragraphenangabe nach den Worten „Führungsaufsicht nach" wie folgt gefaßt:

Entwurf

b) In Nummer 4 werden die Worte „und § 57 Abs. 3" durch die Worte „und § 57 Abs. 3, § 57 a Abs. 3 Satz 2" ersetzt.

c) In Nummer 7 werden die Worte „nach den §§ 56 f, 57 Abs. 3," durch die Worte „nach den §§ 56 f, 57 Abs. 3 und nach § 57 a Abs. 3 Satz 2 sowie nach" und die Angabe „und § 57 Abs. 3" durch die Worte „und § 57 Abs. 3, § 57 a Abs. 3 Satz 2" ersetzt.

d) In Nummer 8 werden die Worte „nach den §§ 56 e, 57 Abs. 3 und nach § 70 a Abs. 3" durch die Worte „nach den §§ 56 e, 57 Abs. 3, § 57 a Abs. 3 Satz 2 und § 70 a Abs. 3" ersetzt.

2. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dies gilt nicht bei Verurteilungen, durch die

1. auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt worden ist, wenn der Strafrest nicht nach § 57 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 56 g des Strafgesetzbuches oder im Gnadenwege erlassen ist,
2. Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist oder
3. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 65 Abs. 3 des Strafgesetzbuches angeordnet worden ist, wenn ein Führungszeugnis für Behörden (§ 28 Abs. 5, § 29) beantragt wird."

3. Dem § 32 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Erlaß des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe verlängert sich die Frist um den *verbüßten Teil dieser Strafe,* mindestens jedoch um zwanzig Jahre."

Artikel 6

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes in der Übergangsfassung

§ 31 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der vom 1. Januar 1975 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1984 geltenden Fassung des Artikels 326

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„§ 56 a Abs. 2, § 56 f Abs. 2, § 57 Abs. 3, § 57 a Abs. 3, § 68 c Abs. 1, den §§ 68 d und 70 a Abs. 3 des Strafgesetzbuches,".

c) In Nummer 4 werden die Worte „und § 57 Abs. 3" durch die Worte „und § 57 Abs. 3, § 57 a Abs. 3 Satz 2" ersetzt.

d) In Nummer 7 werden die Worte „nach den §§ 56 f, 57 Abs. 3," durch die Worte „nach den §§ 56 f, 57 Abs. 3 und nach § 57 a Abs. 3 Satz 2 sowie nach" und die Angabe „und § 57 Abs. 3" durch die Worte „und § 57 Abs. 3, § 57 a Abs. 3 Satz 2" ersetzt.

e) In Nummer 8 werden die Worte „nach den §§ 56 e, 57 Abs. 3 und nach § 70 a Abs. 3" durch die Worte „nach den §§ 56 e, 57 Abs. 3, § 57 a Abs. 3 Satz 2 und § 70 a Abs. 3" ersetzt.

2. In § 15 Abs. 1 Nr. 3 wird nach der Paragraphenangabe „§ 22 Abs. 2 Satz 2," die Angabe „§ 26 Abs. 2," eingefügt.

3. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) unverändert

4. Dem § 32 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Erlaß des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe verlängert sich die Frist um den **zwischen dem Tag des ersten Urteils (§ 5 Abs. 1 Nr. 4) und dem Ende der Bewährungszeit (§ 14 Abs. 1 Nr. 1, 3) liegenden Zeitraum,** mindestens jedoch um zwanzig Jahre."

Artikel **5**

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes in der Übergangsfassung

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Abs. 5 Nr. 4 Buchstabe a des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3104) geändert wurde, erhält folgende Fassung: „(2) Dies gilt nicht bei Verurteilungen, durch die 1. auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt worden ist, wenn der Strafrest nicht nach § 57 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 56 g des Strafgesetzbuches oder im Gnadenwege erlassen ist, 2. Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist oder 3. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet worden ist, wenn ein Führungszeugnis für Behörden (§ 28 Abs. 5, § 29) beantragt wird."	
Artikel 7 **Übergangsvorschrift** Mit der Prüfung der Voraussetzung des § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches soll das Gericht, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 57 a Abs. 1, 2 des Strafgesetzbuches erfüllt sind, spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen. Das gleiche gilt, wenn der Verurteilte den in § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten Teil der Strafe innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verbüßt haben wird.	Artikel **6** **Übergangsvorschrift** Mit der Prüfung der Voraussetzung des § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. **3** des Strafgesetzbuches soll das Gericht, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 57 a Abs. 1, 2 des Strafgesetzbuches erfüllt sind, spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen. Das gleiche gilt, wenn der Verurteilte den in § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten Teil der Strafe innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verbüßt haben wird.
Artikel 8 **Berlin-Klausel** Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	Artikel **7** **Berlin-Klausel** unverändert
Artikel 9 **Inkrafttreten** (1) Dieses Gesetz tritt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, *drei Monate nach der Verkündung* in Kraft. (2) Artikel 4 tritt *am Tage nach der Verkündung, Artikel 5 Nr. 2* am 1. Januar 1985 in Kraft.	Artikel **8** **Inkrafttreten** (1) Dieses Gesetz tritt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, **am 1. Juli 1980** in Kraft. (2) Artikel 4 **Nr. 3** tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Hartmann und Lambinus

I. Allgemeines

1. Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines 17. (nunmehr 19.) Strafrechtsänderungsgesetzes — Drucksache 8/3218 — wurde vom Bundestag in seiner 181. Sitzung vom 19. Oktober 1979 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß überwiesen.

   Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 84., 85., 86. und 90. Sitzung am 28. November 1979, 16. Januar 1980, 23. Januar 1980 und 27. Februar 1980 beraten.

   Der Rechtsausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen SPD und FDP gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion die Annahme des Gesetzentwurfs in der vorgeschlagenen geänderten Fassung.

2. Das geltende Strafrecht enthält bislang für die lebenslange Freiheitsstrafe keine Regelung, wonach das Gericht die Vollstreckung dieser Strafe zur Bewährung aussetzen kann. Eine solche Regelung gibt es bisher nur für die zeitige Freiheitsstrafe (§ 57 Strafgesetzbuch).

   Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung 1 BvL 14/76 vom 21. Juni 1977 (BVerfGE 45, 187) über die lebenslange Freiheitsstrafe ausgeführt, daß es zu den Voraussetzungen eines menschenwürdigen Strafvollzugs gehöre, daß grundsätzlich auch dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten die Chance verbleiben müsse, vor seinem Tode wieder in Freiheit zu gelangen. Die Hoffnung auf Begnadigung genüge insoweit nicht; vielmehr geböten „sowohl das Prinzip der Rechtssicherheit als auch die Forderung nach materieller Gerechtigkeit, daß die Voraussetzungen, unter denen die lebenslange Freiheitsstrafe ausgesetzt werden kann, und das dabei anzuwendende Verfahren gesetzlich geregelt werden" (a. a. O. S. 246).

   Übereinstimmung besteht im Ausschuß, daß entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch für die lebenslange Freiheitsstrafe die Möglichkeit der Vollstreckungsaussetzung zur Bewährung gesetzlich geregelt werden solle. Gegensätzliche Auffassungen der Regierungsfraktionen und der CDU/CSU-Fraktion bestehen jedoch zu den wesentlichen Voraussetzungen, unter denen das Gericht die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen habe:

   a) Zeitdauer der mindestens zu verbüßenden Freiheitsstrafe

   Der Regierungsentwurf sieht in dem neuen § 57 a Abs. 1 Nr. 1 vor, daß der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte mindestens 15 Jahre der Strafe verbüßt haben muß, wenn die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden solle. Der Bundesrat hat demgegenüber in seiner Stellungnahme eine Zeitdauer von 20 Jahren vorgeschlagen. Die CDU/CSU-Fraktion hat im Ausschuß eine wesentlich über 15 Jahre liegende Zeitdauer für geboten gehalten.

   Die Mehrheit des Rechtsausschusses führt zu ihrer Empfehlung aus:

   Wenn entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte die Chance haben solle, wieder in Freiheit zu gelangen und ins bürgerliche Leben zurückzukehren, so müsse die Verbüßungszeit entscheidend auch nach dem Resozialisierungsgedanken bemessen werden. Eine Resozialisierung eines zur lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten sei nur möglich, wenn die Verbüßungszeit nicht übermäßig lang festgesetzt würde und dem Verurteilten dadurch nicht die Hoffnung genommen werde, wieder ins bürgerliche Leben zurückzukehren. Das Resozialisierungsziel würde in der Regel verfehlt, wenn die Mindestdauer der Verbüßungszeit wesentlich länger als 15 Jahre festgelegt würde, wie die bisherigen Erfahrungen des Strafvollzugs zeigten. Andererseits sei mit 15 Jahren die mindeste Verbüßungsdauer so lang bemessen, daß die lebenslange Freiheitsstrafe ihre abschreckende Wirkung behalte. Der Abstand zu der Aussetzungsmöglichkeit bei zeitiger Freiheitsstrafe (zehn Jahre bei einer Verurteilung zum Höchstmaß von 15 Jahren) bleibe gewahrt.

   Die vorgeschlagene Frist von 15 Jahren liege im Rahmen einer Tendenz, die bei der deutschen Begnadigungspraxis und im Recht der europäischen Staaten festzustellen sei. Eine Umfrage bei den Landesjustizministerien habe ergeben, daß die durchschnittliche Verbüßungsdauer bei lebenslanger Freiheitsstrafe 17,8 Jahre betrage, bei einem internationalen Vergleich liege man mit einer Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren immer noch relativ hoch: In Belgien erlaube ein Gesetz vom 31. März 1978 die Entlassung des zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten nach zehn Jahren. In Großbritannien seien nach einer Untersuchung von Huber in JZ 1977 Entlassungszeiträume zwischen dem 7. und dem 11. Jahr üblich. Luxemburg sehe nach Artikel 100 des Gesetzes vom 2. Juni 1972 eine bedingte Entlassung frühestens nach 15 Jahren vor. Norwegen erlaube eine Entlassung nach 12 Jahren. Österreich und die Schweiz erlaubten eine bedingte Aussetzung nach 15 Jahren. Dänemark, die Niederlande und Schweden hätten keine gesetzliche Aussetzungsregelung. Doch sei mit

einer gnadenweisen Entlassung in Dänemark durchschnittlich nach 13 Jahren zu rechnen. Aus Schweden lägen nur die Zahlen aus dem Jahre 1962 vor, danach habe die durchschnittliche Entlassungszeit zwischen zwölf und 14 Jahren gelegen. In den Niederlanden werde die lebenslange Freiheitsstrafe kaum noch angewandt. Lediglich Italien falle erkennbar aus dem Rahmen. Dort sei eine Entlassung nach 28 Jahren vorgesehen. Schließlich habe das Ministerkomitee des Europarates in einer Entschließung vom 17. Februar 1976 (Mitteilung des Europarates, Beilage für Rechtsfragen, Nr. 14/Juli 1976 S. 18 unter I Nr. 9, 11, 12) den Mitgliedstaaten empfohlen, spätestens nach einer Haftzeit von acht bis 14 Jahren zu prüfen, ob der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte bedingt entlassen werden könne.

Dagegen vertritt die Opposition folgende Auffassung:

Durch eine Verbüßungszeit von 15 Jahren werde die lebenslange Freiheitsstrafe faktisch aufgehoben. Der Entwurf sehe vor, daß die Vollstrekkung der lebenslangen Freiheitsstrafe zwingend zur Bewährung auszusetzen sei, wenn 15 Jahre verbüßt seien und die übrigen Voraussetzungen gegeben seien. Damit könne — auch angesichts der Ausgestaltung der letzteren, s. u. — bei der lebenslangen Freiheitsstrafe als Regel von 15 Jahren Freiheitsstrafe ausgegangen werden. Dagegen spreche eine ganze Reihe von schwerwiegenden Gründen: Eine Verbüßungsdauer von 15 Jahren werde der Schwere der Schuld bei Mord (es gehe hauptsächlich um die Verbrechen des Mordes) nicht gerecht. Es dürfe nicht nur formal daran festgehalten werden, daß das schwerste Verbrechen, nämlich Mord, mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu sühnen sei. Das in diesem Sinne gefestigte Rechtsbewußtsein der Bevölkerung und das Bewußtsein der Rechtssicherheit würden Schaden erleiden, wenn das schwerste Verbrechen gegen das Leben tatsächlich nicht mehr mit einer von den übrigen Strafen deutlich abgesetzten Höchststrafe, nämlich einer lebenslangen Freiheitsstrafe, geahndet würde. Ohnehin würden die Gerichte wegen der restriktiven Auslegung des § 211 StGB in stetig geringer werdendem Umfang auf lebenslange Freiheitsstrafe erkennen. Nach der Strafverfolgungsstatistik seien 1966 noch 68 von 152 verurteilten Mördern — also 44,4 v. H. — zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden; 1976 seien es nur noch 71 von 244 — also 29,1 v. H. — gewesen. Die Abschreckungswirkung der lebenslangen Freiheitsstrafe und damit der Schutz des Lebens werde erheblich eingeschränkt, wenn die Verbüßungsdauer der lebenslangen Freiheitsstrafe in der Regel nur 15 Jahre betrage und die lebenslange Freiheitsstrafe dadurch ihren Schrekken für den potentiellen Mörder verliere und zum „kalkulierbaren Risiko" würde. Es sei deshalb geboten, die Mindestverbüßungsdauer einer lebenslangen Freiheitsstrafe deutlich von der Höchstdauer einer zeitigen Freiheitsstrafe, die 15 Jahre betrage, abzusetzen. Als Richtschnur könne dabei die vom Bundesrat vorgeschlagene Dauer von 20 Jahren gelten. Man würde sich damit an die derzeitige durchschnittliche Haftdauer aufgrund der jetzigen Gnadenpraxis, die bei ungefähr 20 Jahren liege, halten. (S. BVerfGE a. a. O. S. 243).

Was das statistische Vergleichsmaterial aus anderen Ländern angehe, so sei die Vergleichsmöglichkeit nur beschränkt. Die Strafrahmen seien nach der Schwere der Taten untereinander abgestimmt. Man müsse berücksichtigen, daß die Strafrahmen in diesen Ländern wie z. B. in Schweden insgesamt weitaus niedriger als in der Bundesrepublik Deutschland seien. Man müßte insgesamt die Entwicklung der Kriminalität in diesen Ländern berücksichtigen. Jedenfalls sei in der Bundesrepublik Deutschland gerade in Anbetracht der Entwicklung der Kriminalität die Herabsetzung der Verbüßungsdauer auf 15 Jahre bei lebenslanger Freiheitsstrafe unangebracht. Es müsse davon ausgegangen werden, daß sich die Herabsetzung der Verbüßungsdauer auf 15 Jahre in der Praxis zwangsläufig auch auf die Verhängung der anderen Strafen auswirke.

b) Voraussetzung einer günstigen Sozialprognose

Die von der Mehrheit empfohlene Fassung des Regierungsentwurfs sieht als Voraussetzung für die Aussetzung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung vor, daß „verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird".

Zwischen den Ausschußmitgliedern der Regierungskoalition und der Opposition ist diese Regelung umstritten. Während die Mehrheit des Ausschusses in der Fassung des Regierungsentwurfs den Schutz vor künftigen Straftaten als ausreichend gewährleistet ansieht, lehnt die Opposition diese Fassung mit der Begründung ab, daß eine Gefährdung durch weitere Straftaten des Entlassenen bei einer solchen Regelung nicht ausgeschlossen werde. Die Opposition hat im Ausschuß folgende, von der Mehrheit abgelehnte Fassung vorgeschlagen:

Aussetzung zur Bewährung, „wenn nicht zu befürchten ist, daß die durch die Tat angezeigte Gefährlichkeit fortbesteht, und auch sonst verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird."

Die Ausschußmehrheit führt zur Begründung der von ihr empfohlenen Fassung des Regierungsentwurfs an, daß sie in Übereinstimmung mit der bereits geltenden Regelung nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 für die Aussetzung einer zeitigen Freiheitsstrafe formuliert sei. In der Praxis habe es mit dieser Fassung bisher keine Schwierigkeiten gegeben. Die Klausel sei so gefaßt, daß der Sicherheitsgedanke voll berücksichtigt werden könne. Es sei bei dieser Fassung ohne weiteres möglich und auch geboten, bei der Sozialprognose eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten unterschiedliche und schärfere Maßstäbe anzulegen als bei einem wegen Diebstahl zu zeitiger Frei-

heitsstrafe Verurteilten. Das komme durch die Formulierung „verantwortet werden kann zu erproben" klar zum Ausdruck. Wie schon in der Begründung des Regierungsentwurfs dargelegt sei, komme eine Aussetzung der Strafe nicht in Betracht, wenn auch nur entfernt damit gerechnet werden müßte, daß der Verurteilte unter bestimmten Voraussetzungen ein neues schweres Verbrechen begehe. Vor allem könne schlechterdings nicht verantwortet werden zu erproben, ob der Verurteilte erneut ein Tötungsdelikt begehen werde. Insoweit ginge jeder Zweifel an einer günstigen Sozialprognose zu Lasten des Verurteilten. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hinzuweisen, daß bei der Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe die Verpflichtung des Gerichts eingeführt werde, zuvor das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten einzuholen. (S. Artikel 2 Nr. 1 c des Entwurfs). Auf der anderen Seite dürfe die Regelung der sozialen Prognose nicht so eng gefaßt werden, daß die Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung in der Praxis nicht mehr möglich werde, weil die Voraussetzungen einer gänzlichen Sicherheit einfach nicht gewährleistet werden könnten. Die vom Bundesverfassungsgericht festgestellte verfassungsrechtliche Forderung, daß auch dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten die Chance verbleiben müsse, vor seinem Tode wieder in Freiheit zu gelangen, könnte dann überhaupt nicht erfüllt werden.

Die Opposition trägt zur Ablehnung der im Regierungsentwurf enthaltenen Fassung der Prognoseklausel vor:

Die Fassung der Prognoseklausel sei von noch größerer Folgenschwere als die Bestimmung der Verbüßungsdauer. Gerade die im Regierungsentwurf enthaltene unzureichende Prognoseklausel werde zusammen mit der Verbüßungsdauer von 15 Jahren bei der lebenslangen Freiheitsstrafe zu einer Entlassungsautomatik führen, welche die lebenslange Freiheitsstrafe schließlich in der Regel auf 15 Jahre begrenze. Die Prognoseklausel müsse mindestens so gefaßt werden, daß die Befürchtung der fortbestehenden Gefährlichkeit des Verurteilten entfallen sein muß, d. h., daß von dem Verurteilten keine weiteren schweren Straftaten, insbesondere keine Tötungsdelikte, zu befürchten seien. Nur unter dieser Voraussetzung sei eine Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe vertretbar. Die im Regierungsentwurf enthaltene Verantwortungsklausel trage dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit nicht genügend Rechnung. Die alleinige Voraussetzung „verantwortet werden kann zu erproben" erlaube es, eine nichttragbare Unsicherheit und Risikobereitschaft bei der Entscheidung über die Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe in Kauf zu nehmen. Diese Fassung könne im geltenden Recht bei Aussetzung einer zeitigen Freiheitsstrafe vertreten werden, aber nicht mehr bei Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe, bei der es hauptsächlich um Mordtaten gehe. Die Opposition befinde sich mit ihrer Einschätzung in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Deutschen Richterbundes, die dieser zu der im Regierungsentwurf enthaltenen Prognoseklausel abgegeben habe. Die von der Opposition empfohlene Fassung oder die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vorgeschlagene Fassung einer Prognoseklausel betone deshalb zu Recht in stärkerem Maße, daß bei der Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe die Sicherheit der Bevölkerung vor weiteren Straftaten schwersten Grades gewährleistet sein müsse.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Im folgenden werden zu einzelnen Bestimmungen nur insoweit Begründungen vorgetragen, als Empfehlungen des Ausschusses zu Abänderungen des Entwurfs vorgelegt werden oder Änderungsanträge im Ausschuß abgelehnt wurden.

Zu Artikel 1 Nr. 1 — § 56 f Abs. 2 StGB

Im Rechtsausschuß wurde die in § 57 a Abs. 3 vorgesehene Dauer der Bewährungszeit von fünf Jahren als zu kurz angesehen. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme eine Verjährungszeit von fünf bis zehn Jahren vorgeschlagen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt nunmehr einstimmig eine Regelung, bei der anstelle eines Widerrufs eine Verlängerung der Bewährungszeit auch über das Höchstmaß der Bewährungszeit ermöglicht werden soll. Diese Regelung soll allgemein für alle Aussetzungen zur Bewährung, nicht nur für die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe gelten.

Für die Fälle der Aussetzung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe sieht das geltende Recht (§ 57 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 56 f Abs. 1 StGB) vor, daß die Strafaussetzung widerrufen wird, wenn der Verurteilte in der Bewährungszeit „eine Straftat begeht und dadurch zeigt, daß die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat". Diese Regelung gilt indes nicht ausnahmslos. Begeht der Verurteilte während der Bewährungszeit eine Tat geringeren Gewichts, wird nicht selten § 56 f Abs. 2 StGB eingreifen, wonach das Gericht von dem Widerruf u. a. dann absieht, „wenn es ausreicht, die Bewährungszeit zu verlängern (§ 56 a Abs. 2)".

Da § 56 f Abs. 2 StGB mit seinem Klammerzusatz auf die Voraussetzungen des § 56 a Abs. 2 StGB verweist, kommt nach geltendem Recht eine Verlängerung der Bewährungszeit nur bis zu ihrem gesetzlich vorgesehenen Höchstmaß von fünf Jahren in Betracht. Hatte schon das erkennende Gericht eine Bewährungsfrist von fünf Jahren bestimmt, so scheidet damit bei der zeitigen Freiheitsstrafe von vornherein die Möglichkeit aus, über § 56 f Abs. 2 StGB den Widerruf einer Strafaussetzung durch Verlängerung der Bewährungsfrist zu vermeiden.

Würde man für die Fälle der Aussetzung lebenslanger Freiheitsstrafen eine Sonderregelung treffen, die — mit dem Ziel der Vermeidung eines Wider-

rufs der Strafaussetzung — eine nachträgliche Verlängerung der in § 57 a Abs. 3 Satz 1 StGB-Entw. vorgesehenen festen Bewährungszeit von fünf Jahren erlaubt, könnte dies als eine zu weitgehende Privilegierung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten kritisiert werden. Denn es dürfte kaum zu vertreten sein, diese Möglichkeit dem zu einer 15jährigen Freiheitsstrafe Verurteilten, bei dem die Bewährungszeit im Falle der $^{2}/_{3}$-Entlassung auch fünf Jahre läuft (§ 57 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz StGB), vorzuenthalten, sie aber dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten zu gewähren.

Will man Spannungen zur Strafaussetzung bei zeitigen Freiheitsstrafen vermeiden, so läßt sich dies dadurch erreichen, daß man auch bei diesen für die Fälle des § 56 f Abs. 2 StGB eine Verlängerung der Bewährungszeit über die Dauer von fünf Jahren hinaus zuläßt. Mit der empfohlenen Formulierung wird deshalb u. a. vorgeschlagen, § 56 f Abs. 2 StGB einen neuen Halbsatz anzufügen, der lautet: „das Höchstmaß der Bewährungszeit (§ 56 a Abs. 1 Satz 2) kann überschritten werden, jedoch darf in diesem Falle die Bewährungszeit nicht um mehr als die Hälfte verlängert werden."

Dadurch, daß die ergänzende Regelung sich unmittelbar an die bisherige Vorschrift anschließt (Trennung nur durch einen Strichpunkt), wird klargestellt, daß sich auch der Begriff Bewährungszeit in der ergänzenden Regelung auf die bisher in § 56 f Abs. 2 StGB gemeinte Bewährungszeit bezieht, d. h. auf die vom Gericht „bestimmte" Bewährungszeit. Hatte das erkennende Gericht beispielsweise eine Bewährungszeit von vier Jahren festgesetzt, so darf die Bewährungsfrist nach ihrer Verlängerung jedenfalls sechs Jahre nicht überschreiten.

Darüber hinaus sieht die Änderung vor, in § 56 f Abs. 2 StGB auf den Klammerzusatz „(§ 56 a Abs. 2)" zu verzichten. Damit wird erreicht, daß die bisherige Bezugnahme des § 56 f Abs. 2 StGB auf die Worte „vor ihrem Ablauf" in § 56 a Abs. 2 Satz 2 StGB entfällt. Diese Bezugnahme ist in der Rechtsprechung und Literatur auf Kritik gestoßen, weil sie bei strenger Wortinterpretation die Anwendung des § 56 f Abs. 2 StGB nach Ablauf der Bewährungszeit verhindert. Vor allem aber hat diese Bezugnahme zu einer unterschiedlichen Rechtsprechung der Oberlandesgerichte geführt (zum Streitstand: Dreher/Tröndle, StGB, 39. Aufl., § 56 a, Rdn. 1), die auf Dauer kaum erträglich ist, zumal sich die gegensätzlichen Entscheidungen zahlenmäßig etwa die Waage halten.

Zu Artikel 1 Nr. 3 — § 57 a StGB

In Absatz 1 Ziff. 2 sollen die Worte „die Verteidigung der Rechtsordnung" gestrichen werden. Nach Auffassung des Ausschusses genügt der Gesichtspunkt der „besonderen Schwere der Schuld des Verurteilten" als ausreichender Maßstab für eine Ablehnung der Aussetzung zur Bewährung. Der Begriff „Verteidigung der Rechtsordnung" erscheint als Maßstab für die Entscheidung im konkreten Einzelfall als unangemessen.

Die geänderte Numerierung in Absatz 1 ist lediglich redaktioneller Art.

In Absatz 4 soll die vom Gericht festzusetzende höchstzulässige Frist, vor deren Ablauf ein Antrag des Verurteilten, den Strafrest zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist, auf zwei Jahre heraufgesetzt werden. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme drei Jahre vorgeschlagen. Im Ausschuß erscheint eine Frist von zwei Jahren als angemessen, um einerseits unnötige Anträge zu verhindern, aber andererseits auch für den Verurteilten die Frist für einen erneuten Antrag nicht überlang zu bestimmen.

Zu Artikel 2 — § 454 StPO

Die vorgeschlagene Änderung soll das vom Bundesrat in seiner Stellungnahme angesprochene Problem, daß das Gericht ohne mündliche Anhörung erst zum Ablauf der Mindestverbüßungsfrist entscheiden könnte, lösen. Es wird die in der Gegenäußerung der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung aus den dort genannten Gründen empfohlen.
Mit Mehrheit abgelehnt wurde im Rechtsausschuß ein Antrag von Abg. Erhard (Bad Schwalbach), § 152 StPO durch folgenden Absatz 2 zu ergänzen: Die Staatsanwaltschaft sieht von der Erhebung der Anklage mit der Zustimmung des Oberlandesgerichts ab, wenn

1. seit Begehung der Tat 20 Jahre verstrichen sind und die Strafverfolgung nicht gehemmt war,

2. das seitherige Verhalten des Beschuldigten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, daß er keine Straftaten mehr begehen wird, und

3. nicht die Schuld des Beschuldigten, soweit dies nach dem Ergebnis der Ermittlungen anzunehmen ist, die Strafverfolgung gebietet.

Zur Begründung wurde angeführt, daß mit dieser Regelung im Bereich der schwersten Kriminalität eine Opportunitätsregelung eingeführt werden solle, wie sie bei Staatsschutzdelikten bestehe; denn auch hier gebe es in starkem Maße Ermessenselemente. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung könne der Justizunsicherheit im Hinblick auf die Unterbrechung und Hemmung der Strafverfolgung und der diesbezüglichen Fristen gesteuert werden. Das angelsächsische Recht sehe unter dem Gesichtspunkt der Opportunität noch viel stärkere Einschränkungen vor. In den verschiedenen Bundesstaaten der USA bestehe durchweg sogar die Pflicht, bereits nach drei oder fünf Jahren von der Anklage abzusehen, wenn bis dahin nicht das Hauptverfahren eröffnet sei.

Die Mehrheit des Ausschusses empfiehlt die Ablehnung dieser Ergänzung, weil die vorgeschlagene Änderung nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf stehe. Aber auch von der Sache her sei zu bemerken, daß die vorgeschlagene Änderung nicht in das System des deutschen Strafprozeßrechts passe.

Zu Artikel 3 (neu) — § 26 Abs. 2 JGG

Durch die Neufassung des § 26 Abs. 2 JGG wird sichergestellt, daß eine Verlängerung der Bewährungsfrist auch noch nach Ablauf der ursprünglichen Bewährungszeit möglich bleibt. Es handelt sich um eine entsprechende Anpassung des Jugendgerichtsgesetzes aufgrund der vorgeschlagenen Änderung des § 56 f Abs. 2 StGB.

Zu Artikel 3 (alt) — § 121 GVG

Die Vorschrift soll nach Auffassung des Auschusses in diesem Entwurf gestrichen werden. Es handelt sich um die Regelung eines allgemeinen Problems der Zuständigkeit für Strafvollstreckungssachen, das in diesem Entwurf nicht gelöst werden soll.

Zu Artikel 4 — § 9 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz

Diese Bestimmung soll entfallen. Im Rechtsausschuß bestand Einigkeit, aus dem vorliegenden Gesetz alle Änderungsvorschläge herauszunehmen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Regelung der Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe stehen.

Zu Artikel 4 (neu) — § 14, § 15 Bundeszentralregistergesetz

Bei den Änderungen handelt es sich um erforderliche Ergänzungen des Bundeszentralregistergesetzes, die durch die Änderungen des § 56 f Abs. 2 StGB und § 26 Abs. 2 JGG notwendig geworden sind. Bei der vorgesehenen Änderung des § 14 Abs. 1 Nr. 3 BZRG ist bei dieser Gelegenheit auf die gegen Ende dieser Nummer im geltenden Recht enthaltene Angabe „§ 56 e" verzichtet worden, da sich § 56 e StGB nicht auf die Anordnungen nach § 56 a Abs. 2 StGB bezieht.

Die empfohlene Ergänzung des § 32 Abs. 2 in Artikel 4 (neu) Nr. 4 entspricht dem Vorschlag des Bundesrates. Nach Auffassung des Ausschusses wäre es ungerechtfertigt, bei der lebenslangen Freiheitsstrafe eine günstigere Regelung als bei der zeitigen Freiheitsstrafe einzuführen. Der Gesichtspunkt der Resozialisierung allein ist für die Begründung einer solchen Diskrepanz nicht ausreichend.

Zu Artikel 6 (neu) — Übergangsvorschrift

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 8 (neu) — Inkrafttreten

Der Ausschuß schlägt im Interesse der Rechtsklarheit ein bestimmtes Inkrafttretensdatum, den 1. Juli 1980, vor.

Die Änderung in Absatz 2 ist redaktioneller Art; sie ergibt sich aus dem Wegfall des bisherigen Artikel 4 und aus einer Umstellung der Numerierung beim bisherigen Artikel 5.

Bonn, den 11. März 1980

Hartmann **Lambinus**

Berichterstatter